

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1996

Ausgegeben am 24. Jänner 1996

5. Stück

5. Kundmachung: Aufhebung einer Wendung im § 13 Abs. 2 des Wiener Baumschutzgesetzes, LGBl. für Wien Nr. 27/1974, idF der Novelle LGBl. für Wien Nr. 52/1993, als verfassungswidrig durch den Verfassungsgerichtshof

5.

Kundmachung des Landeshauptmannes von Wien betreffend die Aufhebung einer Wendung des § 13 Abs. 2 des Wiener Baumschutzgesetzes, LGBl. für Wien Nr. 27/1974, in der Fassung der Novelle LGBl. für Wien Nr. 52/1993, als verfassungswidrig durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 140 Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes sowie § 64 Abs. 2 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

- (1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 29. November 1995, G 115/93-9, G 47/95-9, G 64/95-8, G 1371/95-3, im § 13 Abs. 2 des Wiener Baumschutzgesetzes, LGBl. für Wien Nr. 27/1974, in der Fassung der Novelle LGBl. für Wien Nr. 52/1993 die Wendung „mit einer Geldstrafe von 10 000 S bis zu 2 Millionen Schilling oder Arrest von zwei Wochen bis zu sechs Monaten“ als verfassungswidrig aufgehoben.
- (2) Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 30. November 1996 in Kraft.
- (3) Frühere Gesetzesbestimmungen treten nicht wieder in Wirksamkeit.

Der Landeshauptmann:

Häupl

Erhältlich im Drucksortenverlag der Stadthauptkasse, I. Rathaus, Stiege 7, Hochparterre, und Stücke des laufenden Jahres im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Telefon 797 89/295 oder 327 Durchwahl, sowie in der Buchhandlung des Verlags Österreich, Kosmos, 1010 Wien, Wallzeile 16, Telefon 512 48 85, Verkaufspreis 5,- S.

Druck der Österreichischen Staatsdruckerei